

Freitag, den 8. April 2022

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Kurzinfos

Seiten 2−20 **Vers**

Verschiedenes

Seiten 21-22

Nummer 7

Jahrgang 32

Landratsamt
Zweckverbände

Seite 21



Großer Schritt für den Breitbandausbau in Nordsachsen

Es ist die bislang größte Einzelinvestition in der Geschichte des Landkreises: Nach drei Jahren Bauzeit wurde die Beseitigung der sogenannten weißen Flecken bei der Versorgung mit schnellem Internet in Nordsachsen abgeschlossen. Aus diesem Anlass hatte Landrat Kai Emanuel (3.v.l.) am 25. März guten Grund, bei einer feierlichen Abschlussveranstaltung in die Stadthalle "Thomas-Müntzer-Haus" in Oschatz gemeinsam mit Tim Brauckmüller, geschäftsführender Gesellschafter der atene KOM als Projektträger des Bundes, Martin Dulig, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit

und Verkehr des Freistaates Sachsen, Axel Wenzke, Konzernbevollmächtigter der Telekom für die Region Ost, Alexander Vogler, Leiter der Telekom Technik Niederlassung Ost (von links), das Glas zu erheben. Etwa 48.000 private und gewerbliche Haushalte sowie 71 Schulen in Nordsachsen profitieren nun von einem hochmodernen Glasfasernetz im Gigabit-Bereich. Landrat Emanuel kündigte gleichzeitig an, jetzt die sogenannten Grauen Flecken in Nordsachsen beseitigen zu wollen. Dort liegt das Internet-Tempo noch unterhalb von 100 Mbit/s.

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl		Dezernat Ordnung und Kommu	nales
alle Verwaltungsstandorte	03421 758-0	Dezernent	03421 758-5002
		Straßenverkehrsamt	03421 758-5102
Bereich Landrat		Lebensmittelüberwachungs-	
Büro Landrat	03421 758-1012	und Veterinäramt	03421 758-5202
Büro Kreistag	03421 758-1016	Ordnungsamt	03421 758-531
Rechnungsprüfungsamt	03421 758-1090	Kommunalamt	03421 758-1202
Amt für Wirtschaftsförderung und		Amt für Schulen und Bildung	03421 758-7202
Landwirtschaft	03421 758-1051		
Stabstelle Beteiligung	03421 758-1004	Dezernat Soziales und Gesundh	eit
Stabstelle Medien und		Dezernentin	03421 758-6002
Kommunikation	03421 758-1034	Jugendamt	03421 758-6102
Gleichstellungsbeauftragte	03421 758-1070	Sozialamt	03421 758-6202
		Gesundheitsamt	03421 758-6302
Dezernat Verwaltung und Finanzen		Amt für Migration und	
2. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-2002	Ausländerrecht	03421 758-5302
Amt für Personal und Organisation	03421 758-1502		
Amt für Finanzen und Controlling	03421 758-1102	Bürgerbüros	
Zentrales Immobilienmanagement	03421 758-7002	Bürgerbüro Torgau	03421 758-137
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst		Bürgerbüro Delitzsch	03421 758-1334
und Katastrophenschutz	03421 758-5402	Bürgerbüro Eilenburg	03421 758-135
		Bürgerbüro Oschatz	03421 758-1380
Dezernat Bau und Umwelt			
1. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-4002		
Bauordnungs- u. Planungsamt	03421 758-3102		
Amt für Ländliche Neuordnung	03421 758-3202		
Vermessungsamt	03421 758-3402		
Umweltamt	03421 758-4102		
Straßenbauamt	03421 758-3302		

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

 Herausgeber:
 Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27, Telefon 03421 758-1034, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

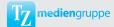
 Verlag und Druck:
 Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, tz-mediengruppe.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen i

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement



Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1–3 | 04860 Torgau | Germany Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65 www.tz-mediengruppe.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

IMPRESSUM

Der Landrat

Bekanntmachung

Landratsamt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Der Landkreis Nordsachsen erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts hatten, gelten als enge Kontaktpersonen. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (Hausstandsangehörige) und weitere enge Kontaktpersonen, die sich nur auf Anordnung des Gesundheitsamtes absondern müssen
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als Verdachtsperson.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist, sind positiv getestete Personen. Das gilt auch dann, wenn sie bisher enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 oder Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung waren.
- 1.5 Im Sinne dieser Allgemeinverfügung gelten folgende Personen als immunisiert und von der Absonderung als Kontaktperson befreit:
 - für den Zeitraum von 90 Tagen:

- a) "zweifach geimpft": zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen. Die zugrundeliegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei. de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt sein, aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen. Die Impfung mit Johnson und Johnson gilt als eine Impfung und nicht als vollständige Impfung. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis.
- b) "genesen": Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag und die nicht abgesondert sind. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.
- c) "einfach geimpft und danach genesen (PCR-Test)": Personen, die nach einer einfachen Impfung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben. Zum Nachweis der Infektion ist es erforderlich, dass ein PCR-Testnachweis vorliegt. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.
- d) "genesen (Antikörpernachweis) und danach einfach geimpft": einfach gegen CO-VID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen positiven Antikörpertest nachgewiesen ist. Der labordiagnostische Befund muss in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLi-BÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.
- e) "genesen (PCR-Test) und danach einfach geimpft": einfach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen PCR-Test nachgewiesen ist. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.
- · ohne zeitliche Begrenzung:
- f) "geboostert": dreifach gegen COVID-19 geimpfte Personen.
- g) "zweifach geimpft und danach genesen (PCR-Test)": Personen, die nach zweifachen Impfung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben. Zum Nachweis der Infektion ist es erforderlich, dass ein PCR-Testnachweis vorliegt. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.
- h) "genesen (Antikörpernachweis) und zweifach geimpft": zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen positiven Antikörpertest nachgewiesen ist. Der labordiagnostische Befund muss in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.
- i) "genesen (PCR-Test) und danach zweifach ge-

impft": zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen PCR-Test nachgewiesen ist. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.

- j) Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren, die zweifach geimpft sind und für die es noch keine Empfehlung zur Boosterimpfung gibt.
- 1.6 Einem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäurenachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleichgestellt.
- 1.7 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Nordsachsen hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:

2.1.1 Enge Kontaktpersonen:

Hausstandsangehörige müssen sich eigenverantwortlich und ohne Anordnung durch das Gesundheitsamt unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben.

Das Gesundheitsamt kann die Absonderung von engen Kontaktpersonen, die nicht im Hausstand der positiv getesteten Person (Quellfall) leben, anordnen.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung sind

- Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu dieser Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.
- zum Zeitpunkt des Kontaktes als immunisiert geltende Personen (1.5). Der Nachweis der Immunisierung ist auf Verlangen durch die zuständige Behörde vorzuzeigen.

Trotz der Befreiung von der Absonderung sind als immunisiert geltende Kontaktpersonen verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem Quellfall ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen. Ihnen wird dringlich empfohlen, ihre Kontakte zu reduzieren, mind. einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und sich mittels Antigenschnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-Cov-2 testen zu lassen. Die Testung soll am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden und als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV) erfolgen. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

2.1.2 <u>Verdachtspersonen</u> müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergeb-

nisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.1.3 Positiv getestete Personen sind verpflichtet,

- sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses eigenverantwortlich abzusondern. Hierzu bedarf es keiner Anordnung oder Mitteilung durch das Gesundheitsamt.
- im Falle der Testung mit einem Antigenschnelltest, einen PCR-Test durchführen zu lassen.
- ihren Hausstandsangehörigen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie sich absondern müssen, wenn sie nicht immunisiert sind (1.5).
- ggf. weitere enge Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis und die Empfehlung zur Testung nach dem 3. oder 4. Tag des letzten Kontaktes zu informieren.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen bzw. diesen für etwaige Anträge auf Entschädigungen für Verdienstausfälle einzureichen. Der PCR-Testnachweis dient als Nachweis der Absonderung gegenüber Dritten.

- 2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.
- 2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung, die Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen oder zur Sterbebegleitung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.
- 2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine "zeitliche Trennung" kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine "räumliche Trennung" kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.
- 2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Pflichten der testenden Stelle

3.1 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und die getestete Person schriftlich oder elektronisch über die in 2.1.2 und 2.1.3 genannten Pflichten. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt. Positive Testergebnisse, die im Rahmen von "Freitestungen" erbracht wurden, sollen nicht an das Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die testende Stelle den PCR-Testnachweis, auf den die Absonderung begründet ist, einsieht.

3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1 Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Enge Kontaktpersonen und positiv getestete Personen haben ggf. Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung

- 5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.
- 5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.
- 5.3 Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben ("Arbeitsquarantäne"). Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.
- 5.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Es kann im dringenden Einzelfall bei asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutz anderer Mitarbeiter möglich. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

6. Beendigung der Maßnahmen

6.1 Bei <u>Hausstandsangehörigen</u> endet die Absonderung 10 Tage nach dem Tag an dem das Testergebnis des Quellfalls bekannt wurde bzw. die Symptome begannen. Ab diesem Tag wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Bei den weiteren durch das Gesundheitsamt abgesonderten engen Kontaktpersonen endet die Absonderung 10 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat

Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Die Berechnung der Absonderungsdauer erfolgt eigenverantwortlich. Hierzu kann der Quarantänerechner auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen zur Hilfe genutzt werden.

Alle Schülerinnen und Schüler, die an ihrer Schule seriell (regelmäßig) getestet werden, können die Absonderung beenden, wenn ein frühestens am 5. Tag durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses.

Das gilt auch für Kinder in Kindergärten, Kinderkrippen und der Kindertagespflege, wenn in der Einrichtung eine serielle Testung von Kindern stattfindet. Kinder, die Einrichtungen ohne serielle Testung besuchen, können die Absonderung beenden, wenn ein frühestens am 7. Tag durchgeführter Antigenschnelltest oder ein am 5. Tag durchgeführter PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses.

Bei Hausstandsangehörigen verlängert sich ihre Absonderungszeit als enge Kontaktperson nicht, wenn während der Absonderungszeit innerhalb eines Hausstands eine weitere Person positiv getestet wird. Die Voraussetzung ist, dass die Kontaktperson keine Symptome entwickelt hat und nicht positiv getestet wurde.

- 6.2 Bei <u>Verdachtspersonen</u> endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3).
- 6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 10 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zur Beendigung der Absonderung nach 10 Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Die Absonderung beginnt mit dem Auftreten von Symptomen bzw. ab dem Tag, an dem der Test durchgeführt wurde. Ab dem Tag danach wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit er reicht ist (volle Tage).

Die Absonderung kann vorzeitig beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt und 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden hat. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt.

Die Berechnung der Absonderungsdauer erfolgt eigenverantwortlich. Hierzu kann der Quarantänerechner auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen zur Hilfe genutzt werden.

Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus, verlängert sich der Absonderungszeitraum bis zum Vorliegen eines negativen Antigenschnelltests, längstens um sieben

Tage

Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses. Dies gilt auch für die zur Absonderung verpflichteten Hausstandsangehörigen.

6.4 Alle Testungen zur Beendigung der Maßnahmen nach Nr. 6 müssen als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen oder beauftragte Teststellen erfolgen. Bei Schülerinnen und Schülern kann der Antigenschnelltest auch in der Schule unter Aufsicht erfolgen, wenn die Testung bei einem Leistungserbringer nicht möglich ist.

Sofern eine Testung mittels Antigenschnelltest erfolgt, muss dieser die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen.

Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Der Nachweis eines positiven Testergebnisses, bei der die zugrundeliegende Testung zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung ("Freitestung") durchgeführt wurde, muss nicht dem Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist die testende Stelle durch die getestete Person in Kenntnis zu setzen. Als Nachweis dient das positive PCR-Testergebnis auf dessen Grundlage die Absonderung erfolgte

7 Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs.2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8 Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 28. März 2022 in Kraft und mit Ablauf des 10. April 2022 außer Kraft.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Nordsachsen ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Nordsachsen zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere

bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit insb. des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Aufgrund der rasanten Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. kommt es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle. Das kann auch zu einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche führen.

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit vollständiger Impfung als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung als moderat eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden soweit die Testung und ggfs. auch die Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, eigenverantwortlich ihre Hausstandsangehörigen auf die Pflicht zur Absonderung hinzuweisen. Kontaktpersonen, die nicht Hausstandsangehörige sind, haben sich nur auf Anordnung des Gesundheitsamts abzusondern.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen "Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen" des Robert-Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt.

Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

wenn über einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 m betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske) tragen.

- wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz oder mit direktem Kontakt mit dem respiratorischen Sekret
- wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten aufgehalten haben auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske) getragen wurde

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung).

Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist.

Die Definitionen, welche Kontaktpersonen von der Absonderung befreit sind, werden in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung veröffentlicht.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Nordsachsen ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrenssetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Frei-staat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Nordsachsen der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Hausstandsangehörige müssen sich eigenverantwortlich und ohne Anordnung durch das Gesundheitsamt unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben. Ausgenommen von der kategorischen Absonderungspflicht der Hausstandsangehörigen sind diejenigen, die um den Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu dieser Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen. Außerdem sind die zum Zeitpunkt des Kontaktes bereits immunisierten Personen (1.5) für einen definierten Zeitraum ausgenommen.

Das Gesundheitsamt kann darüber hinaus die Absonderung von engen Kontaktpersonen, die nicht Hausstandsangehörige sind, anordnen. Die Ausnahmen für Hausstandsangehörige gelten hier analog.

Der Nachweis der Impfung erfolgt durch den Impfausweis oder die Impfbescheinigung (§ 22 IfSG). Entsprechende Kopien bzw. digitale Nachweise sind auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Allen Personen, die Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten und nicht abgesondert sind, wird dringlich empfohlen, Maßnahmen des Infektionsschutzes, wie Kontaktreduktion oder Mund-Nasen-Schutz einzuhalten.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten "Reihentestung") unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekannt gebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes in Apotheken ein COVID-19-Genesenenzertifikat erstellt werden. Der PCR-Testnachweis muss bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen aufgrund von Verdienstausfall eingereicht werden.

Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich. Dennoch wird dies in die Allgemeinverfügung aufgenommen, um möglichst viele potenzielle Kontaktpersonen zu warnen, allgemein die Nutzung der Corona-Warn-App zu befördern und das eigenverantwortliche Handeln zu stärken. Der Freistaat Sachsen empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn-App.

Zu Nr. 3:

Um die notwendigen Maßnahmen der Absonderung erfüllen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffenen Personen Kenntnis ihrer Pflichten erlangen.

Zur digitalen Bearbeitung von Infektionsmeldungen, ist die entsprechende Übermittlung der Meldungen notwendig. Zudem bedarf es der Mitteilung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten gemäß § 9 IfSG.

Zu Nr. 5.:

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung, der Eingliederungshilfe oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben ("Arbeitsquarantäne"). Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

Mit dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden.

Zu Nr. 6.:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 10 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Die Antigenschnelltestung ist dem PCR-Test vorzuziehen, um die PCR-Testkapazitäten für die Bestätigungstestung nicht zu gefährden.

Ausnahmen bestehen für Schülerinnen und Schüler, die an ihrer Schule der seriellen Testpflicht unterliegen. Diese können die Absonderung bereits am 5. Tag beenden, wenn ein Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Der Begründung dafür ist, dass in den sächsischen Schulen eine serielle Testung stattfindet.

Die Absonderung endet grundsätzlich mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das Dokument des negativen Testergebnisses ist für die Dauer von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Testung muss als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen und vom Paul-Ehrlich-Institut evaluiert wurden.

Abweichend von vorgenannter Regelung können Schülerinnen und Schüler den Antigenschnelltest auch unter Aufsicht in der Schule durchführen, wenn die Testung nicht bei einem Leistungserbringer erfolgen kann.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 10 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Die Absonderung kann vorzeitig beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt und 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden hat. Dem negativen Testnachweis ist ein positives PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt.

Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2-positiv und infektiös ist, kann die Absonderung verlängert werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage beschränkt. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 28. März 2022 bis einschließlich 10. April 2022 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe und soweit eine subjektive Rechtsverletzung geltend gemacht werden kann schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau, Fischerstraße 26, 04860 Torgau, Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,

137/22 KT

138/22 KT

139/22 KT

140/22 KT

Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.demail.de.





Siegel

Kai Emanuel Landrat

Hinweise:

Widerspruch und Klage gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) einzusehen.

Büro Kreistag

Bekanntmachung

In der 8. öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Nordsachsen am 30. März 2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Betreff Beschluss-Nr.

- > Feststellung über das Ausscheiden aus dem Kreistag zur Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei Kreisrat Marian Wendt und Feststellung über das Nichtvorliegen von Hinderungsgründen der Ersatzperson Andreas Huth
- > Feststellung über das Vorliegen von wichtigen Gründen zur Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei Kreisrat Roberto Nacken und Feststellung über das Nichtvorliegen von Hinderungsgründen der Ersatzperson Bernd-Dieter Richter
- Feststellung über das Nichtvorliegen von Hinderungsgründen der Ersatzperson Jörg Kie-
- Feststellung über das Vorliegen von wichti-136/22 KT

135/22 KT

133/22 KT

134/22 KT

gen Gründen zur Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei Kreisrat Christoph Bienert und Paul Hans Peter Meißner sowie Feststellung über das Nichtvorliegen von Hinderungsgründen der Ersatzperson Frank Winterlich Abberufung eines sachkundigen Einwohners

des Finanzausschusses des Kreistages Nord-

Abberufung eines sachkundigen Einwohners des Vergabeausschusses des Kreistages Nordsachsen

Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Finanzausschuss des Kreistages Nordsachsen

Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Vergabeausschuss des Kreistages Nord-

Widerruf der Entsendung und Entsendung des Vertreters des Landkreises Nordsachsen in den Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Torgau "Johann Kentmann" gGmbH

Entsendung eines Vertreters in den Aufsichtsrat der Flughafen Leipzig-Halle GmbH

Entsendung eines Vertreters des Landkreises Nordsachsen in den Beirat der Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH (ASG)

Besetzung der Stelle Amtsleiter (m/w/d) Gesundheitsamt

Bestellung Seniorenbeauftragter

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Nordsachsen - Gebührensatzung Ret-tungsdienst

Satzung zur Vierten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallgebührensatzung Delitzsch -ASG DZ) für das Jahr 2022

Satzung zur Fünften Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz - ASG TO) für das Jahr 2022

Bestätigung einer außerplanmäßigen Auszahlung zur Umsetzung der Maßnahme "Touristischer Radwegeausbau im Landkreis Nordsachsen" im Rahmen des Strukturwandels Braunkohle

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 für den Landkreis Nordsachsen

Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für die Jahre 2021 und 2022

Auflösung des Zweckverbandes Presseler Heidewald- und Moorgebiet zum 31.12.2022

Ergänzung des Nahverkehrsplans 2019 -2024 um Zielvorgaben zur Erreichung der vollständigen Barrierefreiheit im Landkreis Nordsachsen

Umsetzung des Teilschulnetzplanes für berufsbildende Schulen - investive Ertüchtigung des Standortes Berufliches Schulzentrum "Rote Jahne"

Die hier genannten Beschlüsse können im Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, Büro Kreistag (Zimmer 335) eingesehen werden.

141/22 KT

142/22 KT 143/22 KT

144/22 KT

145/22 KT

146/22 KT

147/22 KT

148/22 KT

149/22 KT

150/22 KT

151/22 KT

152/22 KT

153/22 KT

154/22 KT

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Bekanntmachungen

Amt für Wirtschaftsförderung



Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch

Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2 donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 03421 758-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz

Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder Torsten.Simon@Ira-nordsachsen.de.

In Torqau

Landratsamt Nordsachsen
Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau (kein fester Beratungstag)

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Torsten Simon, Tel. 03421 758-1061 oder Torsten.Simon@Ira-nordsachsen.de.

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 184/2022 Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt)	Flur- stücks- Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Glesien Flur 4 (Schkeuditz)	32/1	0,8478	Landwirtschaftsfläche
Glesien Flur 4 (Schkeuditz)	32/2	0,4542	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft 04855 Torgau

bis zum 21.04.2022 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentzsch SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 207/2022 Information an Land-/Forstwirte und Land-/Forstwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBI. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt Bad Düben)	Flur- stücks- Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Schnaditz Flur 1	44/8	0,9870	Waldfläche
Schnaditz Flur 1	50/29	2,0924	Waldfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft 04855 Torgau

bis zum 21.04.2022 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentzsch SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 214/2022 Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBI. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt Belgern- Schildau)	Flur- stücks- Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Wohlau Flur 4	41	0,5858	Landwirtschaftsfläche/Unland

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft 04855 Torgau

bis zum 21.04.2022 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentzsch SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 192/2022 Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt Dommitzsch)	Flur- stücks- Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Dommitzsch Flur 12	311/2	0,0027	Fläche gemischter Nutzung
Dommitzsch Flur 12	312/2	0,0030	Fläche gemischter Nutzung
Dommitzsch Flur 12	313/2	0,0017	Fläche gemischter Nutzung
Dommitzsch Flur 12	314/2	0,0294	Wohnbaufläche
Dommitzsch Flur 12	316/1	0,0029	Straßenverkehr
Dommitzsch Flur 12	316/3	0,1725	0,1172 ha Fläche gemischter Nutzung, 0,0553 ha Wohnbaufläche
Dommitzsch Flur 12	318/1	0,8254	0,7000 ha Landwirtschaftsfläche, 0,1254 ha Fläche gemischter Nutzung

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft 04855 Torgau

bis zum 21.04.2022 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentzsch SGL Landwirtschaft

Dezernat Verwaltung und Finanzen

Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Nordsachsen

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBI. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBI. Nr. 12 S. 521), hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen am 15. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Einsatz von Fahrzeugen des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Nordsachsen gemäß § 32 Abs. 5 S. 2 SächsBRKG Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Einsätze von Rettungstransportwagen, Notarzteinsatzfahrzeugen und Krankentransportwagen, die nach dieser Satzung kostenpflichtig sind, müssen ausschließlich von der, für den Landkreis Nordsachsen zuständigen, Integrierten Regionalleitstelle Leipzig (IRLS) koordiniert worden sein.
- (3) Die Satzung gilt für alle Benutzer des Rettungsdienstes, soweit diese an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern nach § 32 Abs. 5 S. 1 SächsBRKG gebunden sind. Das betrifft insbesondere: privat versicherte Personen; nicht versicherte Personen; gesetzlich krankenversicherte Personen, wenn die Leistung von der gesetzlichen Krankenkasse nicht genehmigt wurde; Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen oder Behörden beispielsweise für Verlegungsfahrten.
- (4) Diese Gebührensatzung gilt auch im Falle der Amtshilfe durch andere Behörden wie beispielsweise benachbarte Leitstellen in angrenzenden Landkreisen bzw. Rettungsdienstbereichen.

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - die Benutzer oder deren gesetzliche Vertreter/Bevollmächtigte,
 - die Behandelten oder deren gesetzliche Vertreter/Bevollmächtigte,
 - die Betreiber einer medizinischen, oder der Pflege oder Betreuung verpflichteten Einrichtung, oder einer Behörde, wenn ein Transport ohne zwingende medizinische Gründe oder ohne Genehmigung der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse veranlasst wurde,
 - 4. der Träger in Fällen, in denen kraft Gesetzes zusätzlich der Träger der Gesundheitsfürsorge haftet.
- (2) Ferner ist Gebührenschuldner, wer einen Einsatz verursacht, indem er wider besseres Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Gebührensätze

- (1) Für den Einsatz nachfolgender Fahrzeuge des Rettungsdienstes werden Gebühren als Pauschalgebühren für die jeweilige Einsatzart festgesetzt.
 - a) Krankentransportwagen (KTW)
 - b) Rettungswagen (RTW)
 - c) Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührentabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Bei Fernfahrten zum Zwecke der Verlegung in Kliniken und/oder andere medizinische Einrichtungen sind ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung zu erheben. Dabei sind zusätzlich zu der festgelegten Pauschalgebühr ab dem 151. Fahrkilometer je weiteren gefahrenen Kilometer der in der Anlage festgelegte Betrag zu entrichten.
- (3) Für die Erhebung der Gebühr ist entscheidend, welches Rettungsmittel für den Transport tatsächlich erforderlich war. Die Abrechnung erfolgt nach Transportart und nicht nach eingesetztem Rettungsmittel.
 - Ist das NEF vor Ort und werden notärztliche Leistungen erbracht, wird der Einsatz als NEF abgerechnet, auch wenn es nicht zum Transport des Patienten gekommen ist. Fahrten mit einem KTW oder einem RTW werden nur dann abgerechnet, wenn der Transport eines Patienten tatsächlich durchgeführt wurde. Die pauschale Gebühr wird je Benutzer und für jedes in Anspruch genommene Rettungsmittel erhoben.
- (4) Bei der Beförderung von mehreren Patienten in einem Krankentransportwagen ist die Pauschalgebühr für das jeweilige Rettungsmittel auf die Beförderten gleichmäßig aufzuteilen.
- (5) Für Begleitpersonen werden keine Gebühren erhoben. Diese können jedoch nur mit transportiert werden, wenn eine zulässige Mitfahrgelegenheit vorhanden ist. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht hierbei nicht.
- (6) Ein Anspruch auf Mitnahme von Gegenständen besteht nicht.

Fälligkeit

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vermittlung des Einsatzes durch die IRLS an den Rettungsdienst.
- (2) Die Gebühr wird mittels Gebührenbescheid erhoben und mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, jedoch frühestens am 01. Januar 2022. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung vom 04. Dezember 2019 (Beschluss-Nr. 045/19KT) außer Kraft.





Anlage

Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Nordsachsen (Beschluss-Nr. 045/19KT vom 04.12.2019)

Gebührentabelle gültig ab dem 01.01.2022

Rettungsmittel	Gebühr	Gebühr je Kilometer ab dem 151. Besetzt-Kilometer
Krankentransportwagen (KTW)	196,80 €	4,20 €
Rettungswagen (RTW)	763,20 €	
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	370,90 €	

Dezernat Bau- und Umwelt

Bekanntmachungen

Neue Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Nordsachsen hat am 31. März 2022 neue Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 ermittelt und beschlossen. Die Bodenrichtwerte können im Geoportal des Landkreises auf der Seite http://cardomap.landkreis-nordsachsen.de eingesehen werden. Auskünfte über die Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Dr.-Belian-Straße 5, 04838 Eilenburg. Jedermann kann Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen.

Schunk

Vorsitzender Gutachterausschuss

Satzung zur Fünften Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) vom 01.10.2014, zuletzt geändert am 04.12.2019

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 30.03.2022 aufgrund von

- §§ 1 6 und 9 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245)
- § 2 Abs. 1 und § 9 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBod-SchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBI. S. 187)
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Landkreisordnung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBI. S. 722)
- der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallwirtschaftsatzung Torgau-Oschatz – AWS TO) vom 01.10.2014, zuletzt geändert am 13.10.2021

folgende Satzung zur Fünften Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) vom 01.10.2014, zuletzt geändert am 04.12.2019, beschlossen.

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 wird für die Kosten und Aufwendungen für das Vorhalten und/oder Benutzen folgender abfallwirtschaftlicher Leistungen erhoben:

- a) Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen im Holsystem nach vorheriger Anmeldung per Abrufkarte,
- b) Entsorgung von Papier und Pappe einschließlich Druckerzeugnissen und graphischen Papieren aus privaten Haushaltungen außerhalb dualer Systeme im Holsystem
- c) Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe) im Bringsystem auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau,
- d) Entsorgung von auf Gartengrundstücken von privaten Haushaltungen anfallenden Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen im Bringsystem durch Abgabe auf den vom Landkreis betriebenen zeitweiligen Sammelplätzen sowie Annahmestellen und Kompostieranlagen auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau,
- e) Entsorgung von Metallschrott aus privaten Haushaltungen im Bringsystem durch Abgabe auf den vom

- Landkreis betriebenen Annahmestellen und auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau,
- f) Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushaltungen im Holsystem nach vorheriger Anmeldung per Abrufkarte,
- g) Benutzung der Betriebshöfe Torgau und Rechau/ Zöschau durch private Haushaltungen zur Abgabe von Sperrmüll, Kunststoffabfällen, Papier und Pappe einschließlich Druckerzeugnissen und graphischen Papieren, von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe), von Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen, Metallschrott, von Elektro- und Elektronikaltgeräten, von Verkaufsverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes (VerpackG), von Kfz-Batterien,
- h) Offentlichkeitsarbeit und Abfallberatung gegenüber privaten Haushaltungen,
- i) Lohn-, Sach-, Gemein- und Verwaltungskosten und
- j) Umweltwacht, Entsorgung wild abgelagerter Abfälle."

2. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"Außerdem erhebt der Landkreis Gebühren für die Entsorgung unzulässig gelagerter und abgelagerter Abfälle einschließlich Kraftfahrzeuge und Anhänger."

3. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

"Die Mindestentleerungsgebühr für Restabfall bei privaten Haushaltungen wird in Höhe von jeweils zwei Entleerungsgebühren je Kalenderjahr und Restabfallbehälter der auf den Gebührenschuldner am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres registrierten Restabfallbehältern erhoben. Als Mindestentleerungsgebühr für Restabfall bei Erzeugern und Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen werden jeweils zwei Entleerungsgebühren je Kalenderjahr und Restabfallbehälter für die bei den Erzeugern und Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres registrierten Restabfallbehältern erhoben."

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 und 3 beträgt 31,68 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner und 15,84 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner.

(2) Die Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter gemäß § 1 Abs. 2 bzw. die Gebühr für die Abholung von Restabfallsäcken beträgt:

80-Liter-Restabfallbehälter 4,10 EUR je Entleerung 120-Liter-Restabfallbehälter 5,76 EUR je Entleerung 240-Liter-Restabfallbehälter 9,83 EUR je Entleerung 1.100-Liter-Restabfallbehälter 37,02 EUR je Entleerung (ohne Behältermiete im planmäßigen

Entsorgungsrhythmus)

1.100-Liter-Restabfallbehälter (ohne Behältermiete auf Abruf) 120-Liter-Restabfallsack 42,02 EUR je Entleerung 5,30 EUR je Abholung

Die Mindestentleerungsgebühr für Restabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 entspricht der Höhe der Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter entsprechend der jeweiligen Größe (Volumen) des/der auf den Gebührenschuldner registrierten Restabfallbehälter/n. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob tatsächlich eine entsprechende Anzahl von Restabfallbehälterentleerungen veranlasst wurde. Falls eine höhere Anzahl an Restabfallbehältern entleert wird, als durch die Mindestentleerungsgebühr abzugelten ist, werden ebenfalls die zusätzlich registrierten Entleerungen für die Festsetzung der Entleerungsgebühr für Restab-

fallbehälter berechnet. Für die Restabfallbehälterbereitstel-

lungsgebühr gelten folgende Gebührensätze:

80-Liter-Restabfallbehälter 5,40 EUR/Jahr
120-Liter-Restabfallbehälter 3,12 EUR/Jahr
240-Liter-Restabfallbehälter 3,72 EUR/Jahr
1.100-Liter-Restabfallbehälter 47,64 EUR/Jahr
(ohne Behältermiete im planmäßigen

(onne Benaitermiete im pianmaisige Entsorgungsrhythmus)

Die Restabfallbehälterbereitstellungsgebühr beinhaltet die Kosten für die Anschaffung der Behälter einschließlich deren Ausrüstung mit elektronischem Identifikationschip, die Kosten für nicht vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen verursachten erforderlichen Reparaturen, Instandhaltungen und Wartungen sowie die Kosten für den Behälterdienst.

- (3) Der Gebührensatz für die Entsorgung von unzulässig gelagerten oder abgelagerten Abfällen richtet sich nach deren Menge sowie den Anforderungen an die Entsorgung entsprechend der jeweiligen Abfallart.
- (4) Für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen und Anhängern gemäß § 20 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erhebt der Landkreis eine Gebühr i. H. v. 150,00 EUR je Kraftfahrzeug bzw. Anhänger."

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

- "(1) Die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr, die Vorauszahlungen auf die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter einschließlich der Mindestentleerungsgebühren für Restabfallbehälter mit einem Volumen von 80, 120 oder 240 Liter sowie die entsprechenden Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren bei privaten Haushaltungen werden für den Veranlagungszeitraum 01.01. bis 31.12. eines jeden Kalenderjahres erhoben, mittels Bescheid festgesetzt, der grundsätzlich im ersten Quartal des Jahres ergeht und sind in zwei gleich hohen Teilbeträgen zum 30.04. und 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (2) Die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter bei privaten Haushaltungen mit einem Volumen von 80, 120 bzw. 240 Litern werden für den Veranlagungszeitraum 01.01. bis 31.12. eines jeden Kalenderjahres erhoben, mittels Bescheid festgesetzt, der grundsätzlich im ersten Quartal des Folgejahres ergeht und sind in zwei gleich hohen Teilbeträgen zum 30.04. und 31.10. diesen Jahres fällig. Auf die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter mit einem Volumen von 80, 120 und 240 Litern bei privaten Haushaltungen werden Vorauszahlungen entsprechend des im Vorjahr zur Entleerung bereitgestellten Restabfallvolumens nach Maßgabe von Abs. 1 erhoben. Bestand im Vorjahr kein Anschluss an die Abfallentsorgung, werden als Vorauszahlungen Mindestentleerungsgebühren für Restabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhoben. Lag die Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen unter derjenigen, die mit der Mindestentleerungsgebühr abgegolten wird, wird eine Vorauszahlung in Höhe der Mindestentleerungsgebühr erhoben. Die Endabrechnung der Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter und die damit einhergehende Verrechnung mit den Vorauszahlungen erfolgt nach Maßgabe von Satz 1. Die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 Litern sowie der entsprechenden Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren bei privaten Haushaltungen sowie bei Behältern für gewerbliche Siedlungsabfälle dieses Volumens werden monatlich erhoben, mittels Bescheid festgesetzt, der zu Beginn des Folgemonats ergeht und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter bei gewerblichen Siedlungsabfällen mit einem Volumen von 80, 120 bzw. 240 Litern werden vierteljährlich jeweils zu Beginn des dem Quartalsende folgenden Monats erhoben, mittels Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren und die Mindestentleerungsgebühren bei gewerblichen Siedlungsabfällen mit einem Volumen von 80, 120 bzw. 240 Litern werden nach Ablauf des I. Quartals des jeweiligen Kalenderjahres für das gesamte Jahr erhoben, mittels Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Gebühr für den 120-Liter-Restabfallsack wird zum Zeitpunkt des Erwerbes erhoben und ist bei Erwerb fällig.

- (3) Die Gebühren für die Entsorgung unzulässig gelagerter und abgelagerter Abfälle sowie von Kraftfahrzeugen bzw. Anhängern i. S. d. § 20 Abs. 4 KrWG werden durch Bescheid festgesetzt, der 14 Tage nach der Erfassung ergeht und werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Eine Leistung gilt als in Anspruch genommen und begründet unabhängig vom Füllgrad des Restabfallbehälters die Erhebung einer Gebühr, wenn ein Restabfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt und eine Entleerung durch das elektronische Behälteridentifikationssystem registriert wurde.
- (5) Der Gebührenschuldner kann bei den durch Gebührenbescheid erhobenen Gebühren zwischen den Zahlungsweisen Lastschriftverfahren oder Überweisungsverfahren wählen. Für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist durch den Gebührenschuldner gegenüber dem vom Landkreis Nordsachsen gemäß § 1a ermächtigten Dritten (Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH, Gewerbering 51, 04860 Torgau) eine schriftliche Autorisierung in Form eines SEPA-Lastschriftmandats einzureichen."

6. Anlage 1 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Fünften Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) vom 01.10.2014, zuletzt geändert am 04.12.2019, tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Torgay 30.03.2022

Emanuel Landrat



Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,

- der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur Vierten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallgebührensatzung Delitzsch – AGS DZ)

vom 10.12.2014, zuletzt geändert am 04.12.2019.

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 30.03.2022 aufgrund

- § 2 Abs. 1 und § 9 Sächsisches Kreislaufwirtschaftsund Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBI. S. 187),
- §§ 1–3, 6–16 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden ist,
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (Sächs-GVBI. S. 722),
- der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Nordsachsen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallwirtschaftssatzung Delitzsch – AWS DZ) vom 06.12.2017

folgende Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Landkreises Nordsachsen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallgebührensatzung Delitzsch – AGS DZ) vom 10.12.2014 beschlossen.

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"Die Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 wird für die Kosten und Aufwendungen für das Vorhalten und/oder Benutzen folgender abfallwirtschaftlicher Leistungen erhoben:

- a) Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen sowie im Holsystem nach vorheriger Anmeldung,
- b) Verwertung von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt sowie Grünabfällen aus privaten Haushaltungen im Bringsystem,
- c) Entsorgung von Papier und Pappe einschließlich

- Druckerzeugnissen und graphischen Papieren aus privaten Haushaltungen außerhalb dualer Systeme im Holsystem,
- d) Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe) im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Entsorgungsgebiets Delitzsch (AWS DZ),
- e) Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushaltungen im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen sowie im Holsystem nach vorheriger Anmeldung,
- f) Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung gegenüber privaten Haushaltungen,
- g) Lohn, Sach-, Gemein- und Verwaltungskosten für alle Belange der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung auf Grundlage der Empfehlung der kommunalen Geschäftsstelle für Verwaltungsvereinfachung Köln (KGSt)
- h) Kosten der Behälterverwaltung über Identsystem und Kosten des Behälterdienstes,
- Kosten für die Gebührenstelle des beauftragten Dritten sowie
- j) Umweltwacht, Entsorgung wild abgelagerter Abfälle."

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"Die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 und 4 beträgt 34,08 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück oder in dem jeweiligen Haushalt gemeldeten Einwohner und 17,04 EUR je Kalenderjahr für jeden gemäß § 2 Abs. 1 mit Nebenwohnsitz auf dem Grundstück oder in dem jeweiligem Haushalt gemeldeten Einwohner."

3. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die behälterbezogene Abfallgrundgebühr für die Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle gemäß § 1 Abs. 3 und 5 beträgt je Restabfallbehälter und Jahr:

Gebührensätze:

80-Liter-Restabfallbehälter 48,53 EUR
120-Liter-Restabfallbehälter 72,79 EUR
240-Liter-Restabfallbehälter 145,58 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter 667,24 EUR."

4. § 3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter bei privaten Haushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen gem. § 1 Abs. 2 und 3 beträgt:

Gebührensätze:

80-Liter-Restabfallbehälter 4,79 EUR
120-Liter-Restabfallbehälter 7,19 EUR
240-Liter-Restabfallbehälter 14,38 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter 65,89 EUR."

5. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"Die Gebühr für die Entsorgung der vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten 80-Liter-Restabfallsäcke beträgt 5,50 EUR pro Sack."

6. § 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"Die Gebühren für die Direktanlieferung von gemischten Siedlungsabfällen und Sperrmüll insbesondere aus der Stadt Eilenburg an der im Auftrag des Landkreises betriebenen Abfallumladestation i.S. von § 1 Abs. 8 betragen jeweils 110,27 EUR pro Tonne für gemischte Siedlungsabfälle, 157,65 EUR pro Tonne für Sperrmüll. Die Gebühr für die Direktanlieferung von Bioabfällen an der im Auftrag des

Landkreises betriebenen Verwertungsanlage Lissa beträgt 59,17 EUR pro Tonne angelieferte Bioabfälle."

7. § 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

"Die Benutzungsgebühr der Stadt Eilenburg für den Betrieb von Annahmestellen im Stadtgebiet i.S. von § 1 Abs. 9 beträgt 2.034,79 pro Monat."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Torgau, 30.03.2022





Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
- der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2022_1000855

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Zschortau Flur 3 (2441): 11/97, 11/98, 11/99, 11/100, 11/101, 11/102, 11/103, 11/104, 11/105, 11/110, 11/111, 11/112, 11/113, 11/114, 11/115, 11/116, 11/117, 11/118, 11/119, 11/120, 11/121, 11/129, 11/130, 11/131, 11/132, 11/133, 418/23, 419/23, 420/23, 421/23

Antragsnummer: 730_2022_1000903

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Zschortau Flur 2 (2440): 166, 167/1, 175, 180 Gemarkung Zschortau Flur 6 (2444): 41/1, 41/2

Antragsnummer: 730_2022_1000927

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Zschortau Flur 3 (2441): 11/122, 11/123, 11/124, 11/125, 11/126, 11/127, 11/128, 11/136, 11/137, 11/138, 11/139, 11/140, 11/141, 11/142, 11/143, 11/144, 11/145, 11/146, 11/147, 11/148, 11/149, 11/150, 11/151, 11/152, 11/153, 11/154, 11/155, 11/156, 11/157, 11/158, 11/159, 11/160

Antragsnummer: 730_2022_1000928

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Zschortau Flur 3 (2441): 11/135, 11/161, 11/163, 11/164, 11/165, 11/166, 11/167, 11/168, 11/169, 11/170, 11/171, 11/172, 11/173, 11/174, 11/175, 11/176, 11/177, 11/178, 11/179, 11/180, 11/181, 11/182, 11/183, 11/184, 11/185, 11/186, 11/187, 11/188, 11/189, 11/190

Antragsnummer: 730_2022_1000929

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Zschortau Flur 3 (2441): 11/192, 11/193, 11/194, 11/195, 11/196, 11/197, 11/198, 11/199, 11/200, 11/201, 11/202, 11/203, 11/204, 11/205, 11/206, 11/208, 11/209, 11/210, 11/211, 11/212, 11/213, 11/214, 11/215, 11/216, 11/217, 11/218, 11/219, 11/220, 11/221, 11/223

Antragsnummer: 730_2022_1001249

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Zschortau Flur 2 (2440): 36/120

Gemarkung Zschortau Flur 3 (2441): 11/319, 11/321, 11/323, 11/325, 11/327, 11/329, 11/331, 11/333, 11/335, 11/342, 11/343, 16/8, 16/13, 18/4, 18/5, 18/6, 19/4, 20/7, 20/8, 20/10, 20/11, 20/18, 27/2

Art der Änderung

 Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBI. S. 242) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (Sächs-

GVBI. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVerm-KatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

11.04.2022 bis zum 10.05.2022 in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes Nordsachsen Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch Amtsleiterin

Dezernat Ordnung und Kommunales

Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-386/2022/TO

(Grundbuch von Liebersee, Blatt 17)

Eigentümer	Gemarkung	Flurstück
Otto Kretzschmar geb. 15.03.1895 gest. 1917	Liebersee Flur 10	12

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen Kommunalamt Herrn Berger, Fischerstraße 26, 04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o.g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

Lieder Amtsleiterin

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-390/2021/DZ

(Grundbuch von Wöllnau, Blatt 143)

Eigentümer	Gemarkung	Flurstücke
Friedrich Wilhelm Ernst Dombrowe geb. 29.01.1898 gest. 1988 (genaues Datum unbe- kannt)		
Gerda Schröter , geb. Dombrowe geb. 30.07.1926 gest. 16.08.2008		
Ewald Hugo Bruno Dombrowe geb. 03.07.1900 gest. 13.10.1965	Wöllnau Flur 6	35/2 und 277/35
Bruno Ewald Hugo Dombrowe geb. unbekannt gest. unbekannt		
Helene Anna Karoline Dombrowe geb. unbekannt gest. unbekannt		

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen Kommunalamt Herrn Berger, Fischerstraße 26, 04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o.g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

Lieder Amtsleiterin

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-393/2021/DZ

(Grundbuch von Spröda, Blatt 104)

Eigentümer	Gemarkung	Flurstück
Gustav <u>August</u> Köppchen geb. 04.06.1872 gest. 04.01.1957	Reibitz Flur 3	264

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen Kommunalamt Herrn Berger, Fischerstraße 26, 04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o.g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

Lieder Amtsleiterin

m

110/Be/081.9.0-384/2021/TO

Fleischer Dezernent

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestellungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

DS. DS.

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Gemeinde Trossin, Dahlenberger Str. 9, 04880 Trossin,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Herbert Schröder, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

unbekannten Erben nach Brigitte Erika Pannewitz, geb. Theilemann, geb. 23.02.1952, gest. 28.04.2014 und Werner Siegmund Theilemann, geb. 18.04.1959, gest. 02.02.2015

bezüglich der im **Grundbuch von Roitzsch Blatt 73** verzeichneten Grundstücke

Flurstücke 66/1, 67 und 229/66 der Gemarkung Roitzsch Flur 1,

Flurstück 107 der Gemarkung Falkenberg Flur 8 sowie Flurstück 103 der Gemarkung Falkenberg Flur 9.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneter Eigentümer gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung der Grundstückeigentümer gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus den Anträgen der Eheleute Daniela und Nico Nagel vom 02.11.2021 sowie der Gemeinde Trossin auf Erweiterung der beantragten gesetzlichen Vertretung vom 14.02.2022 hervor. Demnach sind ein Verkauf bzw. eine Verpachtung der Grundstücke vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der <u>vorherigen</u> Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

- ✓ Veräußerung an Dritte ✓ Grundstückstausch
- ✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft
- ✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
- ✓ Abschluss von Pachtverträgen
- Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren der

Frau Grit Mühlbach Hauptstr. 38 04758 Cavertitz

ist für Frau Grit Mühlbach ein Bescheid vom 17.03.2022, Kassenzeichen 112008399 001, im

> Landratsamt Nordsachsen Kfz-Zulassung Zimmer 110 Südring 17 04860 Torgau

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Torgau, 29.03.2022

Huth Amtsleiter

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn Jens Hermann Schkeuditzer Str. 2 04435 Schkeuditz

ist für Herrn Jens Hermann ein Bescheid vom 17.03.2022, Kassenzeichen 112008346 002, im

Landratsamt Nordsachsen Kfz-Zulassung Zimmer 110 Südring 17 04860 Torgau

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Torgau, 29.03.2022

Huth Amtsleiter

Dezernat Soziales und Gesundheit

Bekanntmachungen



Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung im Landkreis Nordsachsen

Leipziger Straße 42 (SÜBA Turm) • 04860 Torgau

Ansprechpartnerinnen

Simone Leineweber Katharina Gallas
Telefon: 03421 9000 381 Telefon: 03421 9000 382
Mobil: 0160 96305573 Mobil: 0157 51765521

Telefonzeiten

Mo bis Do 08 bis 14 Uhr | Fr 08 bis 12 Uhr Termine nach Vereinbarung

Kontakt

E-Mail: eutb@vdk-sachsen.de Internet: www.eutb-torgau.com Fax: 03421 9000383

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages





Landratsamt Nordsachsen/Dezernat Soziales/Sozialamt Schlossstraße 27, 04860 Torgau

Pflegekoordinatorin Carolin Scheffler

Telefon:

03421 758 6204 pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

Internet:

www.pflegenetz.sachsen.de www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes



Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich ehrenamtlich für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein "offenes Ohr" gebraucht wird

Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
- Weiterbildungen rund um das Thema Familie und
- regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
- Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
- und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales Schloßstraße 27 / 04860 Torgau Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt Telefon: 03421/ 758 6523

Telefax: 03421/ 758 85 6110 E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de









Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz und Löbnitz:

Katrin Petersohn

Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch

Tel: 03421-758-6140.

E-Mail: Katrin.Petersohn@Ira-nordsachsen.de

Schönwölkau, Krostitz, Zschepplin, Jesewitz und Eilenburg:

Jessica Underberg

Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch

Tel: 03421-758-6538,

E-Mail: Jessica.Underberg@Ira-nordsachsen.de

Taucha, Bad Düben und Eilenburg-Ost:

Antje Lungershausen / Stefanie Staab Schloßstraße 27, 04860 Torgau

Tel: 03421-758-6107,

E-Mail: Antje.Lungershausen@Ira-nordsachsen.de

Torgau, Dreiheide, Trossin, Dommitzsch, Elsnig, Beilrode, Arzberg, Mockrehna, Doberschütz und Laußig:

Katharina Mann

Schloßstraße 27, 04860 Torgau

Tel: 03421-758-6163,

E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de

Mügeln, Wermsdorf, Liebschützberg und Schkeuditz (anteilig):

Ines Renner

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz Tel: 03421-758-6180,

E-Mail: Ines.Renner@Ira-nordsachsen.de

Oschatz, Naundorf, Schkeuditz (anteilig), Belgern-Schildau, Dahlen und Cavertitz:

Katharina Mucke

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz Tel: 03421-758-6188.

E-Mail: Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de

Bekanntmachungen Zweckverbände

Abwasserzweckverband Mittlere Mulde

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Mulde"

Einladung

Die öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Mulde" findet am

Donnerstag, 28. April 2022, 15.00 Uhr,

im Versammlungsraum der Abwasserreinigungsanlage Eilenburg, Hainicher Aue, statt.

Tagesordnung:

- Beratung und Beschluss zur Vergabe der Baumaßnahme "MW-Kanal Dr.-Külz-Ring"
- Beratung und Beschluss zur Vergabe der Baumaßnahme "Erschließung Wohngebiet Windmühlenbreite" in Mörtitz
- 3. Beschluss zu überplanmäßigen Ausgaben
- Beratung und Beschluss der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des AZV Mittlere Mulde
- 5. Beratung zum Stromeinkauf
- 6. Sonstiges

Scheler

Verbandsvorsitzender

Verschiedenes

Blutspende in Beilrode

Am 22. April kann im Beilroder Feuerwehrgerätehaus (Bahhofstraße 1a) Blut gespendet werden. Aufgrund der aktuellen Situation sind Änderungen jederzeit möglich. Bitte informieren Sie sich tagaktuell unter www.blutspende-nordost.de.

Workshop "Vogelsprache für Laien": Wie die Alarmanlage des Waldes funktioniert

Am Sonntag, den 10. April, geht es von 9 bis 13 Uhr gemeinsam mit dem erfahrenen Wildnispädagogen Karl Winter-Brummer von der Wildnisschule Heidefeuer raus in den Wald und in die heimische Wildtierwelt.

Besonderes Augenmerk gilt den Vögeln. Sie sind Meister der Aufmerksamkeit, der Neugierde und der Beobachtung. Daher sind Vögel auch die Alarmanlage jeder Landschaft. Wer also wirklich teilhaben will am Leben im Wald, muss die Vögel und ihre Sprache verstehen.

Im Workshop lernen die Teilnehmenden die wichtigsten einheimischen Vögel und deren Unterscheidungsmerk-

male kennen. Sie machen sich vertraut mit dem präzisen Alarmsystem des Waldes und erfahren, was Gesang, Rufe und Alarm voneinander unterscheidet. Dabei üben sich die Teilnehmenden im Laufe des Vormittags in der hohen Kunst der Aufmerksamkeit, Wachsamkeit und inneren Ruhe. Der Workshop eignet sich für alle interessierten Personen, PädagogInnen sowie MultiplikatorInnen.

Treffpunkt: Sonntag, den 10.04.2022, um 9 Uhr auf dem Platz der Wildnisschule Heidefeuer, Meltitz 4, 04880 Trossin.

Kosten: Die Teilnahme am Workshop ist kostenfrei.

Anmeldungen: sind ab sofort möglich und richten sich bitte direkt an Karl Winter-Brummer telefonisch unter 0151 56142841 oder per E-Mail an info@wildnisschule-heidefeuer.de.

Hinweis: Der Workshop findet draußen statt. Bitte auf wettergerechte Kleidung achten, die robust ist und schmutzig werden darf. Verpflegung erfolgt aus dem eigenen Rucksack. Für einen gesunden und warmen Mittagsimbiss ist gesorgt.

Schießwarnung Nr.16/2022 für den "Militärischen Sicherheitsbereich Annaburger Heide" (MSB AH)

 Im Militärischen Sicherheitsbereich der Annaburger Heide Schießgebiet wird an folgenden Tagen Schießen im freien Gelände durchgeführt:

Tag	Datum	Sperrzeit	Sperrbe- reich	Bemer- kung
Мо	18.04.2022	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Di	19.04.2022	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Mi	20.04.2022	07:00-17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Do	21.04.2022	07:00-17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Fr	22.04.2022	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Sa	23.04.2022	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
So	24.04.2022	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung

Für den MSB AH insgesamt gilt grundsätzlich Betreteund Befahrverbot.

Der Sperrbereich A (Schießen im freien Gelände) ist darüber hinaus durch Schilder und Schranken gesondert gekennzeichnet.

Es ist verboten,

- den MSB AH unbefugt zu betreten,
- sich widerrechtlich Munition oder Munitionsteile anzueignen oder
- Blindgänger, Munition und Munitionsteile zu berühren.

Fundorte von Blindgängern im Randgebiet des MSB AH sind zu kennzeichnen und dem StOA Schönewalde sofort telefonisch zu melden.

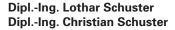
- Übende Truppenteile und Inhaber von Berechtigungsausweisen/Sonderausweisen dürfen den MSB AH nur nach vorheriger Einweisung und Belehrung betreten bzw. befahren.
- 4) Der übenden Truppe ist jederzeit Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten. Größte Aufmerksamkeit gilt bei unbeleuchteten und getarnten Fahrzeugen der übenden Truppen im MSB AH.

Im Auftrag

Reihs, StFw und FwStO Angel

Vermessungsbüro Schuster

- Öffentl. best. Vermessungsingenieure -



Karl-Marx- Platz 3 – 04860 Torgau Fon/Fax (03421) 712524 / 903832 Mail: vbschuster-torgau@t-online.de



Ankündigung eines Grenztermins

Die Grenzen unten aufgeführter Flurstücke sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) bestimmt werden.

Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrengesetzes. Die Eigentümer sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens.

Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrengesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des SächsVermKatG Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung (unser Geschäftszeichen: **21-1234**) in der Gemarkung Torgau Flur 32.

Mit der Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt bzw. sollen die Flurstücksgrenzen zu diesen Flurstücken aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen werden.

Der Grenztermin findet am Montag, 25.04.2022, statt.

<u>Treffpunkt: 09:00 Uhr – vor Ort, Vorstädter Gärten vor der</u> Hausnummer 3a in Torgau

Beteiligt sind folgende Flurstücke:

Torgau Flur 32: - 113/1, 126/1, 126/3, 126/4 und 128/2.

Ich bitte Sie, zu diesem Termin Ihren Personalausweis mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen. Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Für weitere Auskünfte stehen wir gern zur Verfügung.

Torgau, 23.03.202

C. Schuster

(Öffentl. best. Vermessungsingenieur)



Jeder fünfte Sachse hat eine amtlich festgestellte Behinderung – Behinderung kann jeden treffen. Es ist ein zentrales Anliegen der Staatsregierung, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Aber wie stellt sich die Lage der Menschen mit Behinderungen konkret in Sachsen dar? Aktuell wird der nächste Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen erstellt.

mit Behinderungen erstellt. Ihre Erfahrungen sind dabei sehr wichtig: Bitte machen Sie Vorschläge, wie Inklusion in Sachsen weiter verbessert werden kann.







